



LBA erteilt Betriebsgenehmigung an Modellflugverbände

Gute Nachrichten für Modellflieger: Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) hat dem Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) und dem Modellflugsportverband Deutschland (MFSD) jeweils eine Betriebsgenehmigung erteilt. Gemäß Artikel 16 der neuen EU-Drohnenverordnung waren die Verbände aufgefordert, die verbandsinternen Verfahren zu beschreiben, die Grundlage für die gute Sicherheitsbilanz des Verbandsmodellflugs in der Vergangenheit waren.

Die Betriebsgenehmigung wurde den Verbänden am 6. Juli 2022 durch Vertreter des LBA und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) überreicht. Die feierliche Übergabe fand in den Räumen des Luftfahrt-Bundesamtes statt. Seitens der Verbände war jeweils eine sechsköpfige Delegation zum LBA gereist.

Für die Mitglieder der beiden Verbände und der Landesverbände des DAeC, die der Betriebserlaubnis des MFSD über eine Kooperation angeschlossen sind, sind in den einschlägigen Paragraphen der LuftVO, sowie in den verbandsinternen Verfahren alle Bedingungen und Regeln enthalten, die für sie relevant sind. Die engen Grenzen der „Open Category“ greifen für die Mitglieder der Verbände nicht mehr. Insbesondere gilt die dort einzuhaltende maximale Flughöhe von 120 m über Grund nicht. Die Bedingungen und Regeln orientieren sich an der bisher bekannten und geübten Praxis, die jeder vernünftige Modellflieger auch bislang beachtet, verinnerlicht und angewendet hat.

[HIER
WEITERLESEN](#)

Alle Infos zum Modellflugbetrieb

im DMFV



einfach • sicher • fliegen
Modellflug im DMFV

www.dmfv.aero/einfach-sicher-fliegen

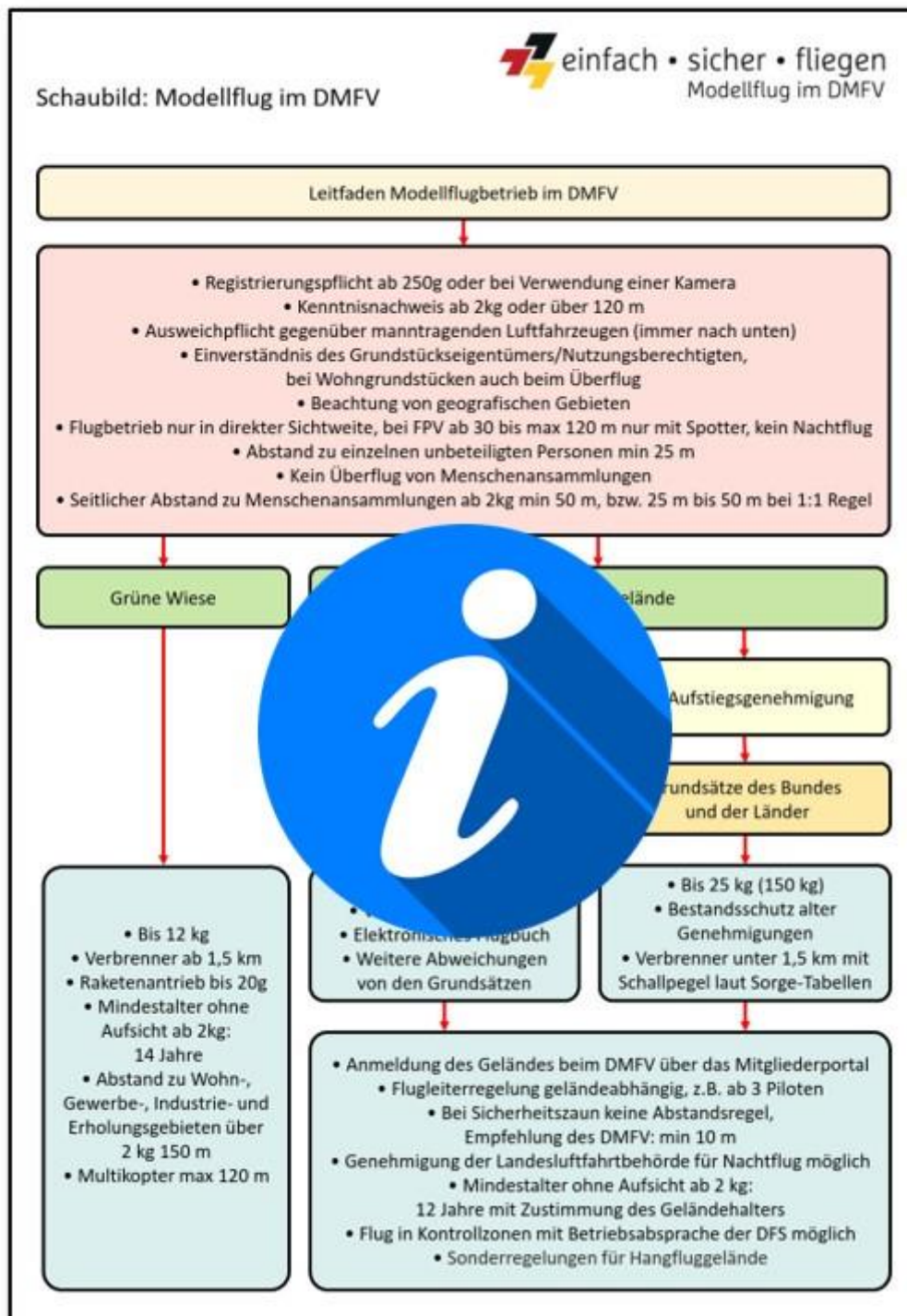
Mit der europäischen Drohnenverordnung und der anschließenden Überführung in deutsches Recht traten umfangreiche Änderungen für Modellflieger in Kraft. Wer allerdings im Deutschen Modellflieger Verband Mitglied ist, für den änderte sich erstmal nichts, da Dank Übergangsfristen substanzielle Erleichterungen galten. Mit der Erteilung einer Betriebserlaubnis an den DMFV wird den Verbandsmitgliedern nun dauerhaft ermöglicht, in Deutschland abweichend von den europaweiten Regularien der „Offenen Kategorie“ zu fliegen.

Was heißt das?

Modellflugpiloten im DMFV können ihrem Hobby nach den bekannten Regeln nachgehen. Faktisch werden sogar einige Regelungen (z. B. Erlaubnisfreigrenze, Abstandsregelungen, Altersfreigabe, Gastflugrechte ...) liberaler als bisher. Es wird zwar einen neuen Kenntnissnachweis geben, die bereits beim DMFV absolvierten Kenntnissnachweise behalten aber ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Die größten Veränderungen gibt es auf Seiten des Verbandes selbst. Dem DMFV werden weitreichende Kompetenzen eingeräumt, damit aber auch Pflichten übertragen.


HIER
WEITERLESEN

Schaubild: Modellflug im DMFV




Leitfaden: Modellflugbetrieb im DMFV

Leitfaden: Modellflug im DMFV



Modellflug im DMFV

- **Checkpunkt 1:** Ich setze mein Flugmodell so in Betrieb, dass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird oder sich gestört fühlt. Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Tieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig. Sofern diese Mindesthöhe unterschritten wird, ist ein seitlicher Sicherheitsabstand zu unbeteiligten Personen von mindestens 25 m einzuhalten. Menschenansammlungen überfliege ich nicht und halte einen seitlichen Sicherheitsabstand von 50 m zu ihnen ein.
- **Checkpunkt 2:** Ich beachte die luftrechtlichen Bestimmungen und die örtliche Luftraumordnung, insbesondere auch Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Natur und Umwelt und die in § 21h Abs. 3 LuftVO genannten geografischen Gebiete.
- **Checkpunkt 3:** Es werden keine vollständig autonomen Systemfunktionen verwendet. Der Fernpilot muss jederzeit die Möglichkeit besitzen, in den Flug manuell einzugreifen bzw. den autonomen Flug zu unterbrechen. Unterstützende Systeme wie Gyro/Kreisel oder RTH (coming home) sind erlaubt und dienen der Sicherheit.
- **Checkpunkt 4:** Mir ist bewusst, dass manntragende Luftfahrzeuge grundsätzlich Vorrang haben. Ich beobachte den Luftraum sorgfältig und weiche diesen bei Bedarf aus. Gegebenenfalls setze ich zur sofortigen Landung an.
- **Checkpunkt 5:** Ich beachte die in der DSGVO (EU), sowie in § 20 der DMFV-Satzung geregelten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die damit verbundenen Persönlichkeitsrechte Dritter. Dies gilt besonders für den Einsatz einer Kamera an meinem Flugmodell.
- **Checkpunkt 6:** Mein Flugmodell hat einen Verbrennungsmotor: Es darf nur in einer Entfernung von mehr als 1,5 km von Wohngebieten eingesetzt werden. Geltende Lärmvorschriften sind grundsätzlich einzuhalten.
- **Checkpunkt 7:** Ist mein Flugmodell schwerer als 500 g, ist der Betrieb von Modellflugplätzen betrieben, ist ein Versicherungsschutz in den DMFV-Tarifen nachzuweisen. Mitglieder anderer Verbände, die unter der Betriebserlaubnis des DMFV fliegen möchten, müssen ihren Versicherungsschutz nachweisen.
- **Checkpunkt 8:** Hat mein Flugmodell einen Verbrennungsmotor, benötige ich ein Flugzeugführerzeugnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde meines Bundes. Ein Modell mit einem Verbrennungsmotor ausgerechnet über 500 g darf nicht ohne Führerzeugnis in die Luft geschickt werden.
- **Checkpunkt 9:** Ich achte streng auf die Einhaltung der Flughöhe von 30 Metern über Grund. Die Flughöhe von 30 Metern bis 120 Meter sind FPV-Flüge nur zulässig, wenn sie von einem Piloten (nicht Spotter) durchgeführt werden.
- **Checkpunkt 10:** Ich nehme keine Drogen, keine Medikamente und keine sonstigen psychoaktiven Substanzen zu mir.
- **Checkpunkt 11:** Beim Einsatz von Modellflugplätzen muss der Grundstückseigentümer oder Pächter vor der Nutzung des Grundstücks über die Nutzung informiert werden. Die Zustimmung kann auch mündlich erfolgen. Bei Wohngrundstücken muss dies schriftlich erfolgen.
- **Checkpunkt 12:** Ich nutze mein Modellfluggerät ausschließlich zu Zwecken des Sports und der Freizeitgestaltung. Der gewerbliche Betrieb ist nach den DMFV-Betriebsregeln durchgeführt werden.
- **Checkpunkt 13:** Für die Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge besteht eine Registrierungspflicht. Die Registrierung kann der DMFV für seine Mitglieder beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) beantragt werden. Die Registrierungsnummer (eID) bringe ich an geeigneter Stelle meines Flugmodells an. Dazu kann auch das Batteriegehäuse dienen, wenn es sich z. B. um ein Modell eines im Original existierenden Luftfahrzeuges handelt und das Anbringen der Registrierungsnummer das Gesamtbild des Modells stören würde. Sofern erforderlich aktualisiere ich meine Daten auf der Internetseite des LBA selbstständig.
- **Checkpunkt 14:** Wenn mein Flugmodell ein Gewicht von mehr als 2.000g hat und/oder ich über 120m über Grund fliegen möchte, ist die Erlangung eines Kenntnisnachweises erforderlich. Als DMFV-Mitglied kann ich diesen Kenntnisnachweis unter www.kennntnisnachweis.de direkt über den Verband erlangen. Mitglieder von Verbänden anderer EU- und Nicht-EU-Staaten, sowie verbandslose Modellflieger, die im Rahmen der Betriebserlaubnis des DMFV fliegen möchten, benötigen den DMFV-Kennntnisnachweis verpflichtend auch beim Betrieb von Flugmodellen unter 2.000 g.
- **Checkpunkt 15:** Ich melde Unfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse an den DMFV. Hierzu nutze ich die Internet-Plattform „AIDA Datenbank Modellflug (Vorfall- und Unfalldatenbank für Luftsportgeräte und Flugmodelle)“. Unfälle mit Personen- oder hohen Sachschäden melde ich außerdem an die Polizei, sowie im Rahmen meiner Versicherungsmeldung an den DMFV.
- **Checkpunkt 16:** Um meine Kenntnisse über den Modellflug, die jeweils geltenden luftrechtlichen Grundlagen, sowie über den sicheren Betrieb von Flugmodellen zu erweitern oder aufzufrischen, nehme ich regelmäßig an den Schulungen der DMFV-Akademie teil.



DMFV
FLEGEN AN DER SPIITZ

Deutscher Modellflieger Verband e. V. - Rochusstrasse 104 - 106 - 53123 Bonn - +49 (0) 228 97 85 00 - info@dmfv.de - www.dmfv.de

Dein Kenntnisnachweis

Der "neue" Kenntnissnachweis befindet sich derzeit in der Endphase der Entwicklung und wird in Kürze zur Verfügung stehen. Bis dahin kann noch der "alte" Kenntnissnachweis absolviert werden. Er behält seine Gültigkeit bis zum regulären Ablaufdatum.

Nach § 21f Abs. 2 LuftVO müssen alle Fernpiloten, die Flugmodelle mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm steuern oder eine Flughöhe von 120m überschreiten, über ausreichende Kenntnisse verfügen:

- in der Anwendung und sicheren Steuerung der betriebenen Flugmodelle,
- den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
- der örtlichen Luftraumordnung

Mit der erteilten Betriebsgenehmigung nach Artikel 16 der DVO (EU) 2019/947 ist der DMFV e.V. weiterhin beauftragt, wie schon seit Oktober 2017 die Bescheinigung über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme auszustellen.



Das Wichtigste in Kürze

- Grüne Wiese bis 12kg
- Registrierungspflicht ab 250 g oder bei Einsatz einer Kamera
- Mindestalter ohne Aufsicht ab 2kg 14 Jahre, auf Modellfluggeländen 12 Jahre
- Kenntnissnachweis generell ab 2 kg und/oder 120m
- Der „Ausweis für Steuerer von Flugmodellen“ ist dem Kenntnissnachweis gleichgestellt
- Erwerb des Kenntnissnachweises ab 7 Jahre
- Abstand zu Wohngebieten über 2kg 150m
- Abstand zu Menschenansammlungen 50m bzw. 1:1 Regel ab 25m bis 50m
- Modellfluggelände sollten beim DMFV gemeldet werden
- (Elektronisches) Flugbuch auch bei nicht zugelassenen Modellfluggeländen
- FPV bis 30m auch ohne Spotter möglich

**ALLES WEITERE IN UNSERER
WISSENSDATENBANK**

Deutscher Modellflieger Verband e.V.
Rochusstraße 104-106, 53123 Bonn
info@dmfv.aero | www.dmfv.aero
[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

[Newsletter verwalten](#) | [Im Browser ansehen](#)